



Stadland, den 10.06.2021

Hygienekonzept für den eingeschränkten Regelunterricht (Szenario A)

Gliederung

0. Vorwort
1. Schulbesuch bei Erkrankung
2. Ausschluss vom Schulbesuch
3. Zutrittsbeschränkungen
4. Vor dem Unterricht
5. Im Unterricht
6. In der Pause
7. Nach dem Unterricht
8. Zusätzliche Reinigung
9. Notfallsituationen
10. Umgang mit Risikogruppen
11. Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln
12. Sportunterricht
13. Musikunterricht

0. Vorwort

In diesem Hygienekonzept wird beschrieben, welche Maßnahmen und Abläufe zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus an unserer Schule umgesetzt werden.

Die aufgeführten Maßnahmen sowie die Abstands- und Hygieneregeln sind als Einheit zu verstehen. Dies bedeutet, dass sich einzelne Aspekte gegenseitig ergänzen oder voneinander abhängen können. Bei Änderung eines einzelnen Bausteins müssen daher unter Umständen andere Bausteine ergänzt bzw. angepasst werden.

Alle Maßnahmen, Regeln und Empfehlungen des Hygienekonzepts gelten - solange nichts anderes vereinbart wurde - verbindlich für alle Kinder und alle Erwachsenen an unserer Schule und müssen dementsprechend beachtet, umgesetzt und eingehalten werden. Sie werden mit den Schülerinnen und Schülern¹ kindgerecht eingeübt und trainiert.

Weitere Details sind dem niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan zu entnehmen.²

1. Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, folgende allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind**, dürfen unabhängig von der Ursache **die Schule nicht besuchen** oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur, ...) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, soll ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.³

¹ Ab hier, wird aus Gründen der Leserlichkeit für Schülerinnen und Schüler die Abkürzung SuS verwendet.

² https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahU-KEwj6nPryJznxAhXQ0qQKH65Ds0QFjAAegQICBAD&url=https%3A%2F%2Fwww.mk.niedersachsen.de%2Fdownload%2F169266%2FRHP_Schule_6.0_-_Rahmenhygieneplan_Schule_-_gueltig_ab_31.05.2021.pdf&usg=AOvVaw2SOGjm2Dbm-MYwX3sVTPFI

³ Vgl. Hygienerahmenplan Nds. LSchb.

2. Durchführung von SARS-CoV-2 – Antigen Tests

Vor dem Zutritt zum Gelände der Schule ist der **Nachweis eines Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis** erforderlich. Alle Personen, die in der Schule unterrichtet werden oder dort regelmäßig tätig sind, müssen **zweimal pro Woche** (Montag und Mittwoch) einen Corona-Schnelltest (Antigentest) durchführen. Das negative Testergebnis wird durch das Ausfüllen eines Formulars bestätigt. Das Formular wird morgens beim Betreten des Schulgebäudes abgegeben.

Personen **ohne negatives Testergebnis dürfen das Schulgebäude nicht betreten**. Kommt ein Kind ohne Testergebnis zur Schule, kann in Ausnahmefällen selbständig vor Ort ein Test durchgeführt werden. Ist das Kind dazu nicht in der Lage, muss es abgeholt werden. Wurde ein Test durchgeführt, das dazugehörige Formular jedoch vergessen, können Eltern das negative Testergebnis mündlich (per Telefon) bestätigen.

3. Ausschluss vom Schulbesuch

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen mit einem ausgeprägtem Krankheitswert
- Personen mit schwererer Symptomatik und Personen des gleichen Haushaltes
- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die an den Testtagen (Mo. und Mi.) keinen negativen Test nachweisen können
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

4. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund, unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen).

Die Kontaktdaten (Datum, Uhrzeit, Name und Telefonnummer) dieser Personen sind in einem Besucher-Buch zu dokumentieren. Außerdem müssen diese Personen vor Betreten des Schulgeländes ein negatives Testergebnis nachweisen.

5. Vor dem Unterricht

Die Kinder werden von einer Lehrkraft direkt **vor der Schule in Empfang genommen**. Dabei wird darauf geachtet, dass (wie oben beschrieben) ein negativer Test nachgewiesen werden kann. Vor dem Betreten der Schule desinfizieren die Kinder unter Anleitung ihre Hände und begeben sich dann in ihren Klassenraum.



Die Kinder sollen während der Busfahrt einen Mund-Nasen-Schutz (Maske)^{4,5, 6} tragen und diesen erst nach Betreten des Schulgebäudes nach Anweisung einer Lehrkraft absetzen. Das Tragen der Masken in den Räumlichkeiten, in denen kein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten⁷ gewährleistet werden kann, ist Pflicht.⁸

Zeigt ein Kind ausgeprägte oder schwere Krankheitssymptome, kommt es in ein Separee, wo es wartet, **bis es** von den Erziehungsberechtigten **abgeholt** wird. Bei schweren Krankheitssymptomen gilt dies auch für **Personen aus demselben Haushalt**.

6. Kohortenprinzip, Abstandsgebot und Maskenpflicht

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das **Abstandsgebot** unter den SuS und allen anderen an der Schule Beschäftigten zugunsten eines Kohorten-Prinzips **aufgehoben**. Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Aus diesem Grund wird an der GS Seefeld-Schwei immer **ein Standort (Seefeld: Jahrgang 1 und 2, Schwei: Jahrgang 3 und 4) als eine Kohorte definiert**. Zu den Kohorten zählen nicht nur die Kinder, sondern alle am jeweiligen Schulstandort tätigen Personen (Lehrkräfte, Schulbegleitungen usw.). Innerhalb der Kohorte ist das Abstandsgebot auch unter Lehrkräften und anderen am Schulstandort tätigen Personen aufgehoben. Auf das Abstandsgebot zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften wird verzichtet, soweit die Lehrkräfte nicht kohortenübergreifend eingesetzt werden. Wenn Mitglieder der jeweiligen Kohorten aufeinandertreffen (z.B. Dienstbesprechungen, Vertretungsunterricht o.ä.), muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und eine Maske getragen werden. Eine Maskenpflicht besteht im Klassenraum und auf dem Schulgelände des jeweiligen Standortes (Seefeld und Schwei) ansonsten nicht.

⁴ Ab hier, wird aus Gründen der Leserlichkeit für den Mund-Nasen-Schutz der Begriff Masken verwendet.

⁵ Für Maßnahmen und Abläufe zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus im Bus sind die Beförderungsunternehmen verantwortlich. Bei Fragen dazu setzen sie sich mit dem betreffenden Unternehmen in Verbindung.

⁶ Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln verringert. Diese ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt. In den Bussen müssen medizinische Masken (OP-Masken) oder partikel-filtrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil genutzt werden.

⁷ Was ist eine Kohorte? Siehe Abschnitt: Im Unterricht.

⁸ Personen die nachweisbaren aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, können von der Verpflichtung vom Schulleiter entbunden werden.

7. Im Unterricht

- Die Sitzordnung wird für jede Klasse im Klassenbuch (Sitzplan) dokumentiert. Eine **Änderung von Sitzordnungen** ist möglichst zu vermeiden.
- Von SuS erstellte **Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich entgegengenommen werden** – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden, als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den SuS zu Hause bearbeitet worden sind.
- Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern. Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.
- Spätestens alle **20 Minuten** wird jeder Klassenraum **stoßgelüftet**, um einen optimalen Luftaustausch zu gewährleisten.
- Nach jedem Toilettengang müssen die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

8. Beim Frühstück und in der Pause

Vor dem Frühstück müssen alle Kinder ihre **Hände** mit Seife **waschen**. Die Kinder dürfen **kein Essen oder Trinken teilen** oder tauschen. Aus diesem Grund benötigt jedes Kind ein eigenes, reichhaltiges Frühstück. **Zu Geburtstagen** dürfen die Kinder einzeln abgepackte Fertigprodukte austeilen. Lehrkräfte dürfen Lebensmittel mitbringen und verteilen, sofern sie sich vorher die Hände gründlich gewaschen haben und die Lebensmittel möglichst nur mit Handschuhen oder eine Zange berühren. Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Die Spielgeräte dürfen von den Kindern in den Pausen benutzt werden. Am Ende der Pause müssen alle SuS ihre Hände gründlich waschen.

9. Nach dem Unterricht



Vor dem Verlassen der Schule waschen sich alle Kinder gründlich die Hände. Da die Kohorten an der **Bushaltestelle und im Bus** aufeinander treffen, muss hier eine **Maske getragen und das Abstandsgebot eingehalten** werden. Eine Lehrkraft achtet an der Bushaltestelle darauf, dass die Kinder nacheinander in den Bus einsteigen, ihre Maske tragen und den Abstand zu den Mitgliedern der jeweils anderen Kohorte einhalten.

10. Zusätzliche Reinigung

Zweimal am Tag werden alle Türklinken, Fenstergriffe und Armaturen desinfiziert. Schultische werden einmal nach dem Unterricht abgewischt und desinfiziert.

11. Notfallsituationen

Erste Hilfe: **Selbstverständlich leisten wir auch in der aktuellen Situation im Notfall erste Hilfe. Ersthelfende** müssen dabei immer darauf achten, **sich selbst zu schützen**. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf die Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel Maske und wenn möglich Schutzbrille tragen. **Dazu gehört außerdem, Abstand zu halten, vor allem, wenn eine Person aus einer andere Kohorte Hilfe benötigt.** Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und – falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

Aufgrund der Coronakrise gilt es jedoch, weder Kinder noch Lehrkräfte unnötig einer Infektionsgefahr auszusetzen. Aus diesem Grund können Bagatellverletzungen zwar durch Pflaster, die das Kind selbst aufbringen kann, oder die Ausgabe von Kühlkissen versorgt werden. Der in einem solchen Fall für das Kind aber oftmals viel wichtigere **Trost durch persönliche (und körperliche) Zuwendung ist im Ernstfall derzeit jedoch leider nur in sehr eingeschränkter Form möglich.** Wir bitten um Verständnis, dass wir Sie daher auch bei leichten Verletzungen bitten, in die Schule zu kommen, um Ihr Kind zu versorgen und zu trösten und ggf. für diesen Tag mit nach Hause zu nehmen

Alarmfall/Brandfall: Alle Rettungs- und Fluchtwege sind weiterhin unverändert nutzbar. Im Alarmfall ist je nach Lage der geeignete Fluchtweg zu wählen. Alle Sonderregeln durch das Coronavirus sind im Alarmfall aufgehoben.

12. Homeschooling

Die ausschließliche **Teilnahme am Lernen zu Hause** ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich möglich, wenn Eltern die Durchführung eines Coronatests verweigern.

13. Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln

Jeder Kontakt, jeder Unterricht in der Schule, kann nur ermöglicht werden, wenn alle Beteiligten mit Bedacht vorgehen, sich rücksichtsvoll im Umgang miteinander verhalten und darauf achten, die Hygieneregeln konsequent einzuhalten.

Bei den bereits in den Schulbetrieb zurückgekehrten SuS konnten wir feststellen, dass nicht wenige Sorge haben, sich selbst mit dem Corona-Virus anzustecken und dann womöglich andere damit zu infizieren. Die meisten Kinder bemühen sich deshalb sehr, sich und andere durch ihr eigenes achtsames Verhalten so gut es geht zu schützen. Für Kinder, Eltern, Lehrkräfte und alle am Schulleben beteiligte Personen ist es wichtig zu wissen, dass unser Hygienekonzept nicht nur auf dem Papier gilt, sondern dessen Umsetzung zum Schutz der Gesundheit aller oberste Priorität einnimmt.

Aus diesem Grund sind klare Konsequenzen notwendig, wenn durch das Verhalten von Einzelnen die Gesundheit anderer gefährdet wird. **Verstößt ein Kind** trotz Ermahnung gegen die Hygieneregeln, muss es sofort **verschärfte Abstandsregeln** einhalten. Außerdem erhält es eine **Nachdenkaufgabe**, um die Hygieneregeln und das eigene Verhalten gemeinsam mit den Eltern zu reflektieren. **Im Wiederholungsfall kann** im Rahmen einer Klassenkonferenz der vorübergehende oder auch **dauerhafte Ausschluss** vom Präsenzunterricht **erfolgen**. **Bei schweren Verstößen** behalten wir uns vor, SuS ggf. **sofort** vom Unterricht auszuschließen und von den Eltern abholen zu lassen.

14. Sportunterricht

Wird der Sportunterricht **ausschließlich mit einer Kohorte** durchgeführt, muss **kein Mindestabstand** gehalten werden. Wird Sport mit **mehreren Kohorten** unterrichtet, muss ein **Abstand von 2 Metern** eingehalten werden.

Jedoch sind **sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt** zwischen Personen betonen oder **erfordern**, wie z. B. Ringen, Judo, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, je nach Inzidenzwert zu vermeiden. **Wenn möglich** sollte der Sportunterricht **im Freien** stattfinden. Beim Unterricht **in der Halle** muss auf eine gute **Durchlüftung** geachtet werden.

Nach der gemeinsamen **Nutzung von Sportgeräten**, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die **Hände** gründlich zu **waschen**.

15. Musik- und Englischunterricht

Chorsingen und Chorsprechen sind je nach Inzidenzwert wieder zulässig. Singen in einer Lerngruppe kann bei einer Inzidenz ≤ 10 unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen in Unterrichtsräumen erfolgen:

- Es soll ein möglichst großer Unterrichtsraum genutzt werden.
- Der Raum ist vor dem Singen sowie nach 20 Minuten Singen gut zu lüften. Im Übrigen sind die Lüftungsvorgaben einzuhalten (s. Kap. 10 Lüftung).
- Zwischen allen Personen wird ein Abstand von min. 3 Metern eingehalten.
- Die Sängerinnen und Sänger stellen sich versetzt auf und singen alle in dieselbe Richtung.

Beim Musizieren mit Instrumenten sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (Mindestabstand von 1,5 Metern) einzuhalten. Nach dem Benutzen von Instrumenten müssen die SuS die Hände gründlich waschen.

[Stand: 10.06.2021]